

Entwurf - Satzung des Vereins GrünheideMobil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „GrünheideMobil“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und in diesem fortlaufend geführt werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der amtsfreien Gemeinde Grünheide (Mark).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins sind die
 1. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§52 Nr. 8, AO)
 2. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§52 Nr. 16, AO)
 3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Nr. 25, AO)
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 1. die Entwicklung, Bereitstellung und Vermittlung eines alternativen Verkehrsangebots durch Carsharing als Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr. Durch gemeinschaftliche Nutzung von Elektromobilen wird die individuelle Nutzung privater Fahrzeuge sichtbar reduziert. Durch den Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge wird angestrebt den CO₂-Ausstoß zu senken. Mittels Förderung von Fahrgemeinschaften und möglicher Reduzierung der Fahrzeuge pro Haushalt soll eine Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums erzielt, also Straßen und Parkplätze entlastet werden. Des Weiteren sollen durch die Nutzung eines umweltgerechten, gemeinschaftlich genutzten Mobilitätsangebots neue Verhaltensmuster und soziale Kompetenzen entwickelt werden. Zusätzlich soll durch aktives Zugehen auf Verwaltung, Behörden, Vereine, Interessensgemeinschaften sowie eine offene Kommunikation über regionale Medien und Kontakte zu den Bürgern ein Umdenken hin zu umweltbewusster Mobilität angeregt werden.
 2. regelmäßige Informationsveranstaltungen, die über die Belastungen durch den Individualverkehr aufklären und Maßnahmen aufzeigen, die Umweltbelastung zu reduzieren. Des Weiteren erhält der Verbraucher die Möglichkeit durch die Nutzung der Fahrzeuge selbst Erfahrungen mit der Elektromobilität zu sammeln. Zudem werden gesammelte Erfahrungen weitergegeben und im Austausch mit den Vereinsmitgliedern die Kompetenz der Verbraucher gestärkt.
 3. die Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas, Bürgern, den Vertretern der Gemeinde Grünheide (Mark), der Region, Initiativen und Vereinen mittels gemeinsamer regelmäßiger Aktivitäten und Unterstützung gemeinsamer Ziele.

Bürgerinnen und Bürger sollen dazu befähigt werden sich bürgerschaftlich zu engagieren, in dem Hilfsbedürftigen und mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern mit Hilfsangebote (Beispiele: Mitfahrgelegenheit, Fahrservice) zu unterstützen, die über den Verein vermittelt werden. So erlangen mobilitätseingeschränkte Personengruppen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und sozialen Aktivitäten.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
- Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag durch jede natürliche und juristische Person, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern, erworben werden.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
 - Über die Höhe und Fälligkeit eines Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft
- Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise erstattet.
- (3) Sonderformen der Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
 - Jugendmitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
 - Firmen-, Organisations- oder Institutionsmitgliedschaft
 - Mehrfachmitgliedschaft

Unter Berücksichtigung der Ziele des Vereins, verschiedene Interessengruppen unter einem Dach zu vernetzen, sind neben der ordentlichen Mitgliedschaft auch genannte Sonderformen der Mitgliedschaft geregelt.

Fördermitgliedschaften

- Diese werden angestrebt, um den Verein durch verschiedene finanzielle Unterstützungsformen bei der Erreichung der Vereinsziele zu stärken.
- Fördermitglieder können zu ausgewählten Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.

Jugendmitgliedschaften

- Sie sind für den Verein ein wichtiger Bestandteil, um Schüler und Jugendliche im Netzwerk aktiv zu integrieren.
- Die Jugendmitgliedschaft ist bis einschließlich zum 25. Lebensjahr möglich.
- Jugendmitglieder zahlen einen geringen Mitgliederbeitrag oder sind von der Beitragspflicht befreit, entsprechend der Festlegung der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitgliedschaften

- Ehrenmitglieder genießen mitgliedschaftliche Sonderrechte (§35 BGB).
- Sowohl an verdiente Mitglieder des Vereins oder an besondere dritte Personen kann das Ehrenmitgliedsrecht verliehen werden.
- Diese Personen können eine Beitragsfreiheit und/oder besondere Zugangsrechte zu Vereinsveranstaltungen erhalten.

- Ehrenmitglieder können von dem eingeräumten Rederecht Gebrauch machen. - Geehrte müssen die Ehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung annehmen.
- Firmen-, Organisations- oder Institutionsmitgliedschaft
- Diese Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen beantragen.
 - Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu, das von jeweils nur einem Repräsentanten ausgeübt wird. Dieser hat nur eine Stimme.

§ 4 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- (2) Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Er hat keine Weisungsrechte und ist nicht vertretungsberechtigt. Die zu besetzenden Rollen und ihre Aufgabenbereiche werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der maximale Umfang umfasst:
- den ersten Schriftführer
 - den zweiten Schriftführer
 - bis zu acht Beiräte, die den Vorstand beraten und berechtigt sind, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Eine Amtsniederlegung durch ein Vorstandsmitglied ist jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig möglich, sofern kein Anstellungsvertrag mit dem Verein besteht und der Verein auch weiterhin funktionsfähig bleibt. Die Amtsniederlegung muss schriftlich erfolgen und gegenüber der Mitgliederversammlung vom Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 5. die Buchführung
 6. die Erstellung des Jahresberichts
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung
- (6) Die Verantwortlichkeiten des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit mindestens zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit muss ein Konsens gefunden werden. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

- (9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von drei Jahren. Kassenprüfer dürfen maximal zwei Perioden hintereinander amtieren.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Ausfall eines Kassenprüfers kann durch Vorstandsbeschluss ein Kassenprüfer kommissarisch ernannt werden. Dieser kommissarisch ernannte Kassenprüfer muss durch eine Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Wenn diese nachträgliche Bestätigung nicht erfolgt, muss die Kassenprüfung wiederholt werden. Alternativ ist eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die die Besetzung für den ausgefallenen Kassenprüfer bestimmt.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Mindestteilnahme von 30 Prozent aller Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann aus wichtigem Grund auch digital erfolgen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes;
 3. die Wahl der Kassenprüfer;
 4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes;
 6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist die kandidierende Person gewählt, die die

meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
- (2) Ist ein Mitglied mit einem Punkt im Protokoll nicht einverstanden, kann es formlos eine Korrektur beantragen. Die Einspruchsfrist beträgt zehn Tage. Danach kann ein Mitglied keine Einwände mehr gegen das Protokoll erheben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und § 10 der Satzung entsprechend. Jedoch erfolgt die Einberufung unter Einhaltung einer Frist von nur zwei Wochen.

§ 11 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, wie Volks- und Berufsbildung, Umweltschutz und Förderung internationaler Toleranz.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Steuerbehörde ausgeführt werden.

§ 13 Allgemeine Festlegung

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für andere Geschlechter gleichermaßen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 08.05.2024 in Grünheide (Mark).

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

| | <i>Name / Vorname</i> | <i>Unterschrift</i> |
|----|-----------------------|---------------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |
| 7 | | |
| 8 | | |
| 9 | | |
| 10 | | |
| 11 | | |
| 12 | | |